



WEITERBILDUNGS AUSWEIS (WBA) SSO FÜR ORALE IMPLANTOLOGIE

Ausschreibung des Verfahrens / Anmeldung / Einreichung der Unterlagen

1. **Anmeldungen** sind mit den verlangten Unterlagen einzureichen an:
Sekretariat der Schweizerischen Gesellschaft für orale Implantologie (SGI),
Stadtbachstrasse 42A, 3012 Bern
2. **Einreichen folgender Unterlagen:**
 - Fachlicher Lebenslauf
 - Bestätigungen Weiterbildungszeiten und -stätten, Diplome
 - Liste der Implantate gemäss dem WBA-Reglement orale Implantologie:
Vorlagen und Eingabekriterien unter: www.sgi-ssio.ch, download siehe Rubrik „WBA“
 - Bestätigung über die Bezahlung der Anmeldegebühr (wird nicht das ganze Verfahren absolviert, so kann ein Teil der Anmeldegebühr zurückerstattet werden).
3. **Überweisung der Anmeldegebühr für das Prüfungsverfahren von CHF 3'200** an:
 - Bank EEK AG, 3000 Bern
 - IBAN: CH75 0839 4016 2102 6450 9
 - Zugunsten von: Schweizerische Gesellschaft für orale Implantologie
 - Vermerk: Anmeldung WBA
4. **Auskünfte:** Sekretariat der Schweizerischen Gesellschaft für orale Implantologie (SGI)
 - Telefon: 031 382 20 10
 - Fax: 031 382 20 02
 - E-Mail: info@sgi-ssio.ch
 - Postanschrift: Stadtbachstrasse 42A, 3012 Bern
5. **Verfahrensablauf**
 - Nach Eingang der Unterlagen erfolgt durch die WBA-Kommission der SGI eine formelle Begutachtung der Unterlagen auf Richtigkeit und Vollständigkeit; gegebenenfalls wird dem Kandidaten Gelegenheit gegeben seine Anmeldung zu ergänzen.
 - Anschliessend werden die Unterlagen durch die WBA-Kommission bezüglich Inhalt und Erfüllung der Vorgaben (SAC-Richtlinien) geprüft und die Auswahl der vom Kandidaten zu dokumentierenden 10 Dok-Fälle (Patientenfälle) getroffen.
 - Der Kandidat wird aufgefordert die ausgewählten Fälle entsprechend der geforderten Richtlinien zu dokumentieren.
 - Nach Eingang der Dokumentation (mind. 4 Mt. vor der Prüfung) erfolgt deren Begutachtung durch die WBA Kommission. Bei Erfüllung der Anforderungen wird dem Kandidaten die Zulassung zur Prüfung, welche in Form eines Kolloquiums stattfindet, mit dem Aufgebot zugestellt.
 - Nach Bestehen der Prüfung wird dem SSO-Vorstand der Antrag auf Erteilung des WBA gestellt.
 - Gegen Entscheide auf Nichtzulassung zur Prüfung sowie bei Nichtbestehen derselben kann Einsprache an die Einsprachekommission der SSO erhoben werden.